

Die Stadtgemeindevertretung Hallein hat in ihrer Sitzung vom 15.10.1987 folgende

ORTSPOLIZEILICHE GESUNDHEITSSCHUTZVERORDNUNG

vom 16.12.1982 in der Fassung vom 15.10.1987

beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 62 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBl. 56/1976, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, unbeschadet bestehender Gesetze des Bundes oder des Landes Salzburg verordnet:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Grundstücke und alle darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnliche Objekte, insbesondere auch Wohnungen, sind in einem solchen Zustand zu halten, daß daraus keine das Gemeinschaftsleben störenden Mißstände erwachsen; sie sind von Schmutz, Unrat und Ungeziefer aller Art freizuhalten.

§ 3

- (1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m³ zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.
- (2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens ein eigener abgeschlossener Abort (WC-Anlage) und eine ausreichende Wasch- und Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stock vorhanden ist.
- (3) Die dauernde oder überwiegende Verwendung von Räumlichkeiten außerhalb behördlich bewilligter Gastgewerbelokale als Aufenthaltsraum für Vereine (sogenannte Klublokale) ist verboten, wenn nicht ausreichende Sanitäreinrichtungen mit Fließwasser vorhanden sind. Zur Beurteilung sind die Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben (BGBl. 176/1981), insbesondere die §§ 1, 2, 4 (1), 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Geltende baurechtliche und gewerberechtliche Bestimmungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 4

- (1) Zur Vermeidung einer unzumutbaren Lärmbelästigung ist insbesondere verboten:
 - a) das unnötige Laufenlassen von Motoren und das Starten von Motorrädern und Motorfahrrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern oder von Wohnblocks;
 - b) das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Kinderspielplätzen und auf allen Spazier- und Wanderwegen in solcher Lautstärke, daß unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente durch Behörden,

Organe der örtlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung;

- c) die Verwendung von Rasenmähern außerhalb folgender Zeiten:
an Wochentagen von 08.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen von 10.00 – 12.00 Uhr;
- d) das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen außerhalb von geschlossenen Wohnungen mit Ausnahme der nachstehenden Zeiten:
an Wochentagen von 08.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr.

(2) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt ist verboten:

- a) das wilde Ablagern von Unrat aller Art, insbesondere von Schmutz, Haus-, Garten- und Küchenabfällen, von Schutt udgl. auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten sowie an Waldrändern, Bachufern und Sparzierwegen;
- b) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen wie Papier, Flaschen, Dosen und sonst. Verpackungsmaterial im Ortsgebiet und im freien Gelände;
- c) das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott, Autowracks und dergleichen, insbesondere im Sichtbereich von Straßen und Wegen;
- d) das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeit Rücksicht zu nehmen;
- e) das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Tauben, Möven und Wasservögeln im Stadtgebiet, sofern dadurch an den Fütterungsplätzen übermäßige Verunreinigungen sowie sanitäre Mißstände (Rattenplage) auftreten;
- f) die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätzen, Gehsteige, Gehwege etc.), von öffentlichen und allgemein zugänglichen Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

§ 5

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. Art. VII EGVG 1950 mit Geld bis € 218,- (*Hinweis: Euro-Umrechnung gem. BGBl. I Nr. 137/2001*) oder Arrest bis zwei Wochen bestraft.
- (2) Die Behörde hat überdies unabhängig von der Strafe die zur Durchsetzung der in dieser Verordnung enthaltenen Gebote und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.
- (3) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung treffen auch unabhängig voneinander die Liegenschaftseigentümer (jeden Miteigentümer), die Bestandnehmer (Mieter und Pächter) oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke und Baulichkeiten oder einzelner Teile von solchen.
- (4) Personen, die den Vorschriften des § 2 und des § 4 Abs. 2 zuwiderhandeln, sind, abgesehen von der Straffolge, zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 6

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hallein und tritt mit 01.11.1987 in kraft.

Für die Stadtgemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Franz Kurz